

Satzung

über

Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr

vom 19. März 2018
mit Änderungen vom 13. Juli 2020 und 12. Dezember 2022

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 19. März 2018 mit Änderungen vom 13. Juli 2020, 12. Dezember 2022 und 18. März 2024 folgende Satzung als Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beschlossen:

1. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Alb-Donau-Kreises, soweit die in § 4 festgelegten Höchsttarife Anwendung finden. Sie umfasst auch Haustarife.
- (2) Mit dieser Allgemeinen Vorschrift wird eine einheitliche Rabattierung in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Biberach und im Stadtkreis Ulm für den Ausbildungsverkehr nach § 17 ÖPNVG, das Deutschlandticket, das JugendticketBW und das D-Ticket JugendBW hergestellt. Die Aufgabenträger im Verbundgebiet stellen sicher, dass eine Änderung nur einheitlich erfolgt.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung, die gemäß §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in dem in Abs. 1 bestimmten Verbundgebiet erteilt worden ist, durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).
- (4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 AEG, einschließlich des Schienenersatzverkehrs.
- (5) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Personen gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING. Im Zweifel gilt § 1 PBefAusglV.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 3 dieser Allgemeinen Vorschrift mit Quelle und Ziel innerhalb des Verbundgebietes dürfen nur zum Tarif des Verkehrsverbundes DING angeboten werden. Dies gilt für den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift im baden-württembergischen Teil des Verbundgebiets.
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden

Verkehr getroffen worden sind oder getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes DING. Gleiches gilt, sofern zu Nachbarverbänden noch keine Übergangstarife bestehen und daher Haustarife zur Anwendung kommen.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet DING sind berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmenaufteilung des Verbunds teilzunehmen, sämtliche Verbundfahrausweise sind gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben (Höchsttarife)

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahr-scheinarten werden durch den Verkehrsverbund DING festgesetzt. Dabei sind die tarif-lichen Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift zu beachten. Satz 2 erstreckt sich ent-sprechend auch auf Haustarife.
- (2) Der Verkehrsverbund DING stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif und an der Einnahmenaufteilung gewährleistet ist.
- (3) Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING beträgt 75 % der jeweils entsprechenden Zeitkarten für Je-dermann (tarifliches Abspannverhältnis).
- (4) Der Verkaufspreis für das JugendticketBW bzw. D-Ticket JugendBW gemäß Ziffer 4.5.12 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING (Stand 01.05.2023) beträgt zur Einführung 365 Euro pro Jahr. Der Preis gilt für alle Bezugsberechtigten gleichermaßen. Eine Weiterentwicklung des Verkaufspreises erfolgt im Rahmen des Evaluationsprozes-ses der Förderbestimmungen des Landes zum Jugendticket bzw. im Rahmen der Über-führung des Förderprogramms in eine gesetzliche Regelung. Das landesweit gültige Ju-gendticket ist ausschließlich als Jahres-Abo ausgestaltet, in das jederzeit eingestiegen werden kann. Für Schüler*innen, die unterjährig das Ticket erwerben, kann die erste Ticketlaufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden.
- (5) Der Verkaufspreis für das Deutschlandticket (Ziffer 4.5.11 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING, Stand 01.05.2023) beträgt zur Einführung 49 Euro pro Monat bei monatlicher Zahlung bzw. 588 Euro im Jahr. Der Verkaufspreis kann im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Tarifabstimmung fortgeschrieben werden. Weitere Anfor-derungen zur Bezugs- und Nutzungsberechtigung, zur Ticketgültigkeit und des Ticket-preises sowie zur Anerkennung in anderen Verbänden (landesweite Gültigkeit) ergeben sich aus den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds.

§ 5
Grundsätzliche Regelungen
zum Ausgleichs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
aus den Höchsttarifvorgaben

- (1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich (netto) für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt je Tarifprodukt (Höchsttarif) gem. § 4 für die jeweiligen Linien bzw. Linienbündel entsprechend der Linienverkehrsgenehmigungen aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG.
- (3) Den Berechnungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen liegen die jeweiligen Erlöse der einzelnen Höchsttarifvorgaben gemäß § 4 und die Fahrgeldeinnahmen gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag zu Grunde.
- (4) Gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag gehören zur Aufteilungsmasse Fahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen (im Verbund anerkannte und gültige Tarife), aus Übergangstarifen und aus Zuscheidungen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen sowie aus eventuellen Haustarifen. Hierzu teilen die betroffenen Verkehrsunternehmen dem Verkehrsverbund die entsprechenden Einnahmen mit.
- (5) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie bzw. eines Linienbündels, so ist bei der Zuscheidung der Fahrgelderlöse sicherzustellen, dass diese anteilig dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

§ 6
Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

- (1) Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für das abzurechnende Kalenderjahr sind die vom Verkehrsverbund bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres gemäß § 5 ermittelten und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zugeschriebenen Erlöse aus Zeitkarten für Auszubildende (§ 4 Abs. 3).
- (2) Die auszugleichenden gemeinwirtschaftlichen Folgen aus der Höchsttarifvorgabe werden je Linie bzw. Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:
 - a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 1 vom Verkehrsverbund mitgeteilten Erlöse
 - b) Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Erlöse nach Abs. 4a) mit einem Abschlagsfaktor von 0,9 multipliziert.
 - c) Dieser errechnete Erlöswert nach Abs. 4b) wird durch das tarifliche Abspannverhältnis von 0,75 gem. § 4 Abs. 3 dividiert
 - d) Der Ausgleichsbetrag für im Ausbildungsverkehr nicht gedeckte Kosten ergibt sich aus dem Produkt des Erlöswertes nach Abs. 4c) und der einheitlichen Rabattierung von 0,25. Diese Rabattierung ergibt sich als Differenz zwischen dem Wert 1 und dem tariflichen Abspannverhältnis.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus dem JugendticketBW

§ 7

Berechnung der Erlöse aus den Jugendtickets

- (1) Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für den abzurechnenden Zeitraum sind die vom Verkehrsverbund bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres gemäß § 5 ermittelten und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zugeschickten Erlöse aus dem JugendticketBW (§ 4 Abs. 4).
- (2) Die in Absatz 1 ermittelten Erlöse sind getrennt auszuweisen in
 - a) Erlöse aus den Jugendtickets für den Ausbildungsverkehr (ohne Nutzungsberechtigte gemäß Ziffer b) – nachfolgend als „**E-JTmA**“ bezeichnet
 - b) Erlöse aus den Jugendtickets für Studierende – nachfolgend als „**E-JTStu**“ bezeichnet und
 - c) Erlöse aus den Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr (bezugsberechtigte Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Auszubildende sind) – nachfolgend als „**E-JToA**“ bezeichnet.

§ 8

Berechnung der Referenzerlöse aus den Jugendtickets

- (1) Die Referenz-Fahrgelderlöse, die theoretisch entstanden wären, wenn anhand der beim Kauf des JugendticketBW angegebenen Daten (Bezugsberechtigung und primäre Fahrstrecke Wohnort - Ziel) Schülermonatskarten gekauft worden wären, werden vom Verbund bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres gemäß § 5 berechnet und getrennt ausgewiesen in
 - a) wenn anstatt des Jugendtickets nach § 7 Abs. 2a entsprechende Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr (11 Schülermonatskarten) gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse im Ausbildungsverkehr (**RE-JTmA**) bezeichnet.
 - b) wenn anstatt des Jugendtickets nach § 7 Abs. 2b zwei Semestertickets gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse im Studierendenverkehr (**RE-JTStu**) bezeichnet – und
 - c) wenn anstatt des Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr (bezugsberechtigte Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Auszubildende gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING sind) entsprechende Jedermannkarten gemäß Ziffer 4.5.6 der Tarifbestimmungen DING gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse ohne Ausbildungsverkehr (**RE-JToA**) bezeichnet.

§ 9

Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Jugendtickets

- (1) Die auszugleichenden gemeinwirtschaftlichen Folgen aus der Höchsttarifvorgabe für das Jugendticket werden je Linie bzw. Linienbündel getrennt nach folgenden Parametern errechnet:
 - a) Jugendtickets im Ausbildungsverkehr:
 - Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JTmA“ gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer a, sowie
 - die vom Verbund mitgeteilten „RE-JTmA“ gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer a

- die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JTmA“ und der „RE-JTmA“ genannten Umsatzerlöse.
- b) Jugendtickets im Studierendenverkehr:
- Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JTStu“ gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer b, sowie
 - die vom Verbund mitgeteilten „RE-JTStu“ gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer b
 - die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JTStu“ und der „RE-JTStu“ genannten Umsatzerlöse.
- c) Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr:
- Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JToA“ gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer c, sowie
 - die vom Verbund mitgeteilten „RE-JToA“ gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer c
 - die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JToA“ und der „RE-JToA“ genannten Umsatzerlöse.
- (2) Aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen den Verkehrsunternehmen Nachteile aus den Erstattungsleistungen nach § 231 SGB IX, weil die Umsatzdifferenz (Ausgleichsbetrag gem. Absatz 1 Ziffer a bis c) bei den Erstattungsleistungen nach SGB IX nicht berücksichtigt werden kann. Zum Ausgleich dieses Nachteils werden die in Absatz 1 Ziffer a bis c berechneten Ausgleichsleistungen um den für das entsprechende Jahr amtlich bekannt gegebenen Erstattungssatz gem. § 231 SGB IX erhöht.
- (3) Zur Berücksichtigung der Mengeneffekte werden Mehreinnahmen aus dem Jugendticket wie folgt berücksichtigt:
- a) Bis zum Erreichen des Stückzahl-niveaus des Jahres 2019 (Vor-Corona-Jahr), wird der wirtschaftliche Nachteil im vollen Umfang ausgeglichen.
 - b) Für Mehrverkäufe über das Stückzahl-niveau aus 2019 hinaus werden zur Vermeidung einer Überkompensation die wirtschaftlichen Nachteile aus der Höchsttarifvorgabe für die übersteigenden Stückzahlen nur noch zu 30% ausgeglichen. Hierzu teilt der Verbund die entsprechenden Mehrerlöse über dem Stückzahl-niveau 2019 im Sinne des Absatzes 1, Ziffer a bis c mit.

4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus dem Deutschlandticket (DT)

§ 10

Wechsel vom JugendticketBW in das Deutschlandticket

- (1) Sofern bundes- und/oder landesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und es nicht förderschädlich im Hinblick auf eventuelle öffentlich-rechtliche Förderbestimmungen ist, können nutzungsberechtigte Personen gemäß § 4 Absatz 4 aus dem Abonnement (Abo) des JugendticketBW in das Abo des Deutschlandtickets insbesondere dann wechseln, wenn das JugendticketBW nicht mehr angeboten wird.
- (2) Nutzungsberechtigte Neukunden gemäß § 4 Absatz 4 können unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 direkt in das Abo des Deutschlandtickets einsteigen.
- (3) Personen gemäß Absatz 1 und 2, die in das Abo des Deutschlandtickets wechseln oder neu einsteigen, erhalten eine Rabattierung in Höhe der Differenz des Ticketpreises zwischen dem JugendticketBW und dem Deutschlandticket zum Preisstand Dezember 2023, sofern

im Rahmen des Abos zum Deutschlandticket eine Zustimmung dazu erfolgt, dass die Tarifbestimmungen zum JugendticketBW, explizit zur Laufzeit des Abonnements, übernommen und beachtet werden.

- (4) Die durch die in Absatz 3 genannte Rabattierung entstehenden wirtschaftliche Nachteile (Mindererlöse) bei den Verkehrsunternehmen werden bei der Berechnung des Ausgleichs nach § 10 berücksichtigt.

§ 11

Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Deutschlandtickets

- (1) Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen sind die Muster-Richtlinie des Bundes und/oder die Richtlinie des Landes Baden-Württemberg zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket.
- (2) Die Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 untergliedern sich in eine einmalige Pauschale für den Einführungsaufwand und in laufende Ausgleichsleistungen für die Fahrgeldausfälle.
- (3) Eine einmalige Pauschale kann gemäß Abs. 1 gewährt werden für den Vertriebsprozess (15 Euro pro jedem zum Stichtag 30.04.2023 umgestellten Abonnement auf das DT), die Umstellung der Kontrollinfrastruktur auf das DT (317 Euro pro jedem zum Stichtag 30.04.2023 umgestellten Kontrollgerät) und, sofern die landesrechtliche Regelung für Baden-Württemberg es vorsieht, für zusätzlich anfallende Kosten im Rahmen der Einrichtung eines EAV-Clearings. Die Pauschalen sind inklusive eines aussagekräftigen und hinreichend nachvollziehbaren Nachweises vom Verkehrsunternehmen mit Bezug auf die Linienverkehrsgenehmigung bis spätestens zum 31.12.2023 zu beantragen.
- (4) Die laufenden Ausgleichsleistungen für Fahrgeldausfälle werden vom Verkehrsverbund bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres gemäß Absatz 1 anhand der dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Erlöse für den abzurechnenden Zeitraum (Mai bis Dezember 2023 bzw. zukünftig das Kalenderjahr) ermittelt.
- (5) Bei der Berechnung der Fahrgeldausfälle gemäß Abs. 1 und 4 (Deltavergleich Referenzwert mit den tatsächlichen Fahrgelderlösen des Abrechnungszeitraum), sind die Ausgleichsleistungen nach §§ 6 und 9 in ihrer Höhe zu berücksichtigen.

§ 12

Bedingung, Inkrafttreten und Befristung für die Gewährung einer Ausgleichsleistung für das Deutschlandticket

- (1) Der Anspruch auf eine Ausgleichsleistung endet spätestens zum 31.12.2023. Sofern der Bund und/oder das Land über den 31.12.2023 hinaus die ungedeckten Kosten aus dem DT zu 100 % finanzieren, verlängern sich die im 3. und 4. Abschnitt für das DT geltenden §§ 10 und 11 automatisch um den vom Bund und/oder Land zugesicherten Finanzierungszeitraum.
- (2) Der Ausgleichsanspruch ist insgesamt auf die Höhe des von Bund und/oder Land an den Landkreis gewährten Ausgleichs begrenzt.
- (3) Die im 3. und 4. Abschnitt für das DT geltenden §§ 10 und 11 treten entsprechend des Anwendungsbefehls zur Einführung eines DT aus dem Regionalisierungsgesetz rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft und enden am 30.09.2023, sofern das Land nicht in einer landesrechtlichen Regelung eine weitere Anwendung des DT verankert.

- (4) Ein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung seitens der Verkehrsunternehmen für das vom Bund, in Abstimmung mit dem Land, initiierte und gewollte DT als Verbundticket besteht nur, solange der Bund und/oder das Land, die sich aus diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergebenden ungedeckten Kosten der Verkehrsunternehmen, mittels einer entsprechenden Regelung/Zusicherung, zu 100 % im jeweiligen Abrechnungszeitraum finanzieren.

5. Zahlungsmodalitäten und Überkompensationskontrolle

§ 13 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Betreiber eines Linien- bzw. Linienbündelverkehrs erhält im laufenden Abrechnungskalenderjahr zum 15. April einen Abschlag in Höhe von 50 % und zum 15. Oktober einen Abschlag in Höhe von 45 % des Gesamtbetrags des letzten abgerechneten Vorjahres der Ausgleichsleistungen nach Abschnitt 2 bis 4 dieser Vorschrift.
- (2) Im Falle besonderer (finanzieller) Härten seitens der Verkehrsunternehmen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit den in den Abschnitten 2 bis 4 festgesetzten Höchsttarifen stehen, können auf Antrag die Abschlagszahlungen zeitlich vorgezogen oder weitere Abschlagszahlungen gewährt werden, sofern sichergestellt ist, dass der Betrieb uneingeschränkt bis zur Schlussabrechnung des jeweiligen Zeitraums wirtschaftlich stabil betrieben wird.
- (3) Im Einführungsjahr des Jugendtickets werden die Abschlagszahlungen anhand einer vom Verkehrsverbund DING erstellten Jahres-Prognoseberechnung gewährt.
- (4) Die Schlussabrechnungen der Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgen, nachdem der Verkehrsverbund den Jahresabschluss des Einnahmenaufteilungsvertrags erstellt und die in §§ 6 bis 8 und 10 genannten Erlöse mitgeteilt hat. Vom Betrag der Schlussabrechnung sind die in Absatz 1 und 2 genannten Abschlagszahlungen, die für das entsprechende Abrechnungskalenderjahr gewährt wurden, abzusetzen. Der Restbetrag ist an das jeweilige Verkehrsunternehmen ohne zeitlichen Verzug an den jeweiligen Betreiber auszubezahlen.

§ 14 Überkompensationskontrolle – ex post

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel ein Testat nach Absatz 2 vorzulegen.
- (2) In dem von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen im jeweiligen Abrechnungszeitraum maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdecken. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Sofern für eine Linie oder ein Linienbündel weitere Ausgleichsleistungen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den selben

Abrechnungszeitraum gewährt werden, ist es ausreichend, wenn die Überkompensationskontrolle im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt.

- (4) Wird vom Verkehrsunternehmen kein entsprechender Nachweis gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt, fordert der Landkreis die geleisteten Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen zurück. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens über Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden.
- (5) Das Testat ist spätestens 9 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.
- (6) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 15 Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 16 Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Ulm, 19. März 2018

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Alb-Donau-Kreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

In dieser Fassung sind folgende Satzungsänderungen eingearbeitet:

<u>Änderung vom:</u>	<u>Gültig ab:</u>
13. Juli 2020	1. September 2020
12. Dezember 2022	1. Januar 2023
18. März 2024	1. Mai 2023

Dieses Dokument wurde am 22. März 2024 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.